

Bürgermeisteramt Buchen
Stadtentwicklung, Hr Bauer
Wimpinaplatz 3
74722 Buchen

Heidelberg, 6.12.2016

**Betreff: 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Buchen zur Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen, Gemarkung Hainstadt
hier: Auslegung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die die Zusendung der Unterlagen. Zu dem oben genannten Verfahren äußern wir uns im Namen des Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) Landesverband Baden-Württemberg e.V., des Naturschutzbund (NABU) Landesverband Baden-Württemberg e.V. sowie des Landesnaturschutzverbands Baden-Württemberg e.V. (LNV) wie folgt.

Dieser Stellungnahme ergänzt Stellungnahmen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens seitens BUND und LNV sowie des NABU.

1. Vorbemerkungen

BUND und NABU setzen sich seit Jahrzehnten für die Energiewende und den Ausbau erneuerbarer Energien mit Bürgerbeteiligung ein. Die Neustrukturierung der Energieversorgung liefert einen wesentlichen Beitrag dazu, die Ziele der UN-Klimarahmenkonvention (UNFCCC) zu erreichen und ermöglicht gleichzeitig den dringenden Ausstieg aus der Kohle- und Atomkraft. Daher unterstützen die beiden Umwelt- und Naturschutzverbände das energiepolitische Ziel der Landesregierung, bis 2020 mindestens zehn Prozent der Bruttostromerzeugung aus Windenergie in Baden-Württemberg zu realisieren.

Der Klimaschutz und der Schutz der Biologischen Vielfalt sind für die beiden Umwelt- und Naturschutzverbände gleichrangige Ziele. Die Energiewende ist aus Sicht der Umweltverbände unausweichlich und richtig – sie muss jedoch naturverträglich und mit Bürgerbeteiligung vollzogen werden. Der Ausbau der Windenergie als alternativer Energieträger ist für den Atom- und Kohleausstieg unverzichtbar.

Windenergienutzung und Naturschutz schließen sich nicht aus. Für einen nachhaltigen Ausbau der Windenergie müssen die Belange des Natur- und Artenschutzes, insbesondere des Vogel- und Fledermausschutzes berücksichtigt werden. NABU und BUND treten daher dafür ein, Windenergieanlagen möglichst mit großer Anlagenleistung in Windparks nahe an bereits vorhandener Infrastruktur zu bündeln. Ziel muss es sein, mit möglichst wenigen Anlagenstandorten auszukommen und damit wertvolle naturnahe Landschaften von technischen Bauwerken freizuhalten. Die Verbände treten der Tendenz, die Windenergieanlagen aus dem Blickfeld von Siedlungen heraus und damit in wertvolle Naturräume hinein zu verlagern, entschieden entgegen. Energieeinsparung und Effizienzsteigerung müssen für eine nachhaltige und ganzheitliche Energiewende aber weiterhin höchste Priorität haben.

2. Amphibien

Im Einzugsbereich der WKA sind drei Tümpel vorhanden. Dort wurden Teich- und Bergmolch und Erdkröten kartiert. In einem großen Teil der Hainstädter Gemarkung hat die BUND-Gruppe Buchen über Jahre hinweg Gelbbauchunken, Kammmolch und Laubfrosch festgestellt – selbst in unmittelbarer Nachbarschaft zu den geplanten WEA`s, in den Biotopen „Am Heberg“ und im Tonabbaugebiet „Am Talbuckel“. Durch die Öffnung des geschlossenen Waldbildes kann sich nun die Situation ergeben, dass nicht nur die dort kartierten Amphibienarten - Teichmolch, Bergmolch und Erdkröte weiterhin vermehren, sondern auch die streng geschützten Arten Kammmolch und/oder der Laubfrosch diesen offenen Wald als Lebensraum annehmen. Diese Arten befinden sich in der angrenzenden Feldflur in Richtung Hainstadt (Gewann Heberg) und in Richtung Lappen. (s. Amphibienschutzkonzept Buchen – Walldürn Stand Dez. 2010 Auftraggeber RP Karlsruhe).

Grundsätzlich sollte deshalb auch das Gewann „Am Welschenberg“ als mögliches Habitat für diese genannten Arten betrachtet werden.

Die Zufahrt zu den WKA-Standorten führt durch den Wald um den Eiderbach und durch ein Biotop an der Bahnlinie.

In diesen Auenbereichen leben neben den genannten Amphibien: Teich-, Berg-, Kammmolch und Erdkröte auch Grasfrösche und Laubfrösche und Gelbbauchunken.

Je nachdem in welcher Jahreszeit die Errichtung der Anlagen stattfindet, kann es sein, dass viele Individuen dieser Arten auf der Wanderung zu Laichgewässern

oder zum Sommerlebensraum sind. Wie meist üblich bei Amphibien, findet diese Wanderung jeweils nachts statt. Das gleich gilt aber auch für die Schwertransporte der Anlagen. Wenn beide Termine zusammenfallen, werden viele Amphibien getötet.

Die Maßnahme V6 (Amphibienschutzzäune entlang der gesetzlich geschützten Biotope) reicht nicht, um die Amphibien zu schützen, da die gesamte Zufahrt durch hochsensibles Amphibiengelände erfolgt – am Eiderbach vorbei, ebenso an den Abbaugeländen für Ton in Hainstadt. Daher fordern wir eine genaue und tägliche Beobachtung des Wandergeschehens durch die ökologische Baubegleitung sowie die Abspernung aller Strecken, auf denen wandernde Amphibien anzutreffen sind.

3. Fledermäuse

Fledermäuse:

Die Untersuchungen bezüglich Fledermausvorkommen ergaben eine äußerst große Vielfalt in diesem Bereich – 11 Arten 2011 und weitere 4 Arten 2015. Sieben der gefundenen Fledermausarten sind als windkraftempfindlich eingestuft. **Dementsprechend lehnen wir die in der „Allgemeinverständlichen Zusammenfassung gemäß § 6 UVPG“ (S.12) gemachte Feststellung, dass „die faunistische Artenvielfalt des Planungsraumes nur von mäßiger Ausprägung und Bedeutung“ sei entschieden ab.**

Auch erscheinen uns die Untersuchungen hinsichtlich Fledermäusen als nicht ausreichend. Mittels Batcordern wurden in maximal 25 Metern Höhe Untersuchungen vorgenommen. Es lässt sich aber davon ausgehen, dass dies in vielen Fällen noch im Bereich des Waldes ist und nicht darüber, also dort, wo die eigentlichen Flugbewegungen stattfinden. Die Vollständigkeit der Untersuchungen bezüglich Fledermäusen ist daher aus unserer Sicht grundsätzlich nicht gegeben, so dass auch die daraus abgeleiteten Schlussfolgerungen nicht haltbar sind.

Es gibt aktuelle Untersuchungen, die aufgrund von Schlagopferfunden an bestehenden Anlagen belegen, dass bei hohem Fledermausvorkommen im Wald, auch hohe Flugbewegungen über dem Wald zu verzeichnen sind

Gemessen an der Vielfalt dieser Artengruppe, erscheinen die CEF-Maßnahmen und die Ausgleichsmaßnahmen als marginal.

Bezüglich des Schutzes von Fledermäusen ergaben sich bei den Windkraftanlagen im „Großen Wald“ folgende vorbeugende Maßnahmen, die

uns auch für diese Anlagen in Hainstadt als sehr sinnvoll erscheinen um mögliche Verstöße gegen §44 Abs. 1(1) BnatSchG zu vermeiden:

Alle Flächen, die nur für die Errichtung der WEA benötigt werden, die jedoch nicht mehr für Revisions- und andere Maßnahmen gebraucht werden, werden als Kurzumtriebsplantage (KUP) bepflanzt. Dies hat den Vorteil, dass wegen fehlenden Blüten wenig Insekten angezogen werden, dadurch bietet sich auch den Singvögeln wenig Nahrung, was wiederum für Greifvögel das Gebiet uninteressant macht. Genauso wirkt sich diese Maßnahme auch für die Fledermauspopulationen aus. Ohne Insekten werden diese Flächen relativ uninteressant.

Außerdem wurden im Windpark „Großer Wald“ eine große Anzahl von Fledermauskästen angebracht, ebenso wurden Fledermaushöhlen in Bäume gebohrt. Die Kästen wurden mit recht großem Erfolg besiedelt, - zu 80 % und dies in recht kurzem Zeitraum. Diese Maßnahmen sollten auch im vorliegenden Fall – zusätzlich zur Bergung der besiedelten Höhlen - angewendet werden.

Eine aktuelle und gründliche Kartierung aller potentieller Habitatbäume zeitnah vor der Fällung ist zwingend notwendig. Hier müssen auch dünnere Bäume berücksichtigt werden, da diese ebenfalls geeignete Habitate wie z.B. abstehende Rinde aufweisen können.

Das Verschließen von potentiellen Winterquartieren für Fledermäuse mit dem Reusen-Prinzip muss bereits im Herbst bei ausreichend hohen Tagestemperaturen erfolgen, damit die Fledermäuse noch in der Lage sind, andere Winterquartiere aufzusuchen. Unabdingbar ist die Begleitung dieser Aktion durch eine sehr fledermaus-erfahrene Baubegleitung.

Die Allgemeinen Abschaltzeiten direkt nach Inbetriebnahme müssen nicht „in Anlehnung“, sondern exakt nach den Vorgaben der LUBW umgesetzt werden. Zudem muss während der gesamten Betriebszeit der Anlage in regelmäßigen Abständen (alle 3 Jahre) an **allen Anlagen** eine **Validierung der Abschalt-Algorithmen** vorgenommen werden. Nur so lässt sich auf Populationsentwicklungen sinnvoll reagieren.

Die Ergebnisse des Gondelmonitorings an **allen Anlagen** sind den Naturschutzverbänden im November eines jeden Jahres unaufgefordert zuzusenden. Wir sind gerne bereit, unsere Fachkenntnis diesbezüglich einzubringen, erwarten aber auch, dass die verfügbaren Informationen transparent gemacht werden.

4. Schwarzstorch

Der Schwarzstorch wurde in mehreren Fällen im Gebiet nachgewiesen (Emch & Berger 2015+2016, Laier 2016, Büro für faunistische Fachfragen & PGNU 2015 + 2016, UNB NOK 2016, mehrere Beobachtungen durch den BUND Buchen). Vergleicht man die vorliegenden Untersuchungen, so scheint es, dass die von den Projektierern in Auftrag gegebene Untersuchung (Emch & Berger) nicht alle vorliegenden Sichtungen beachtet hat.

Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse und unter Berücksichtigung der genannten Studien können wir daher für das Plangebiet feststellen:

- Im Radius von 10 km liegen Nachweise mehrerer Brutpaare aus den letzten Jahren vor.
- Im Radius von 3 km liegen mehrere Horste vor, deren Nutzung durch den Schwarzstorch nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann.
- Es liegen Nachweise vor bezüglich ehemaligen Brutpaaren mit unbekanntem Horst bzw. neuen Revierpaaren mit unbekanntem Horst im Nahbereich um die Anlage (möglicherweise unterhalb der Schwelle von 3.000m)
- Es liegen Nachweise von Überflügen über das Plangebiet vor.
- Essentielle Nahrungsgebiete und Brutgebiete sind in der Umgebung vorhanden (Morre, Eiderbach, Marsbach, Seichtersbach, Steinbächle, Krebsbächle, Haistadter Tongruben, Unterneudorfer Mühle)

Die Errichtung der Anlagen zwischen den unterschiedlichen Nahrungshabitaten (vorwiegend Morre und Eiderbach) bringt eine nicht unerhebliche Barrierewirkung mit sich. Zudem ist von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos auszugehen, da es sich beim Schwarzstorch um eine kollisionsgefährdete Art handelt.

Beim Schwarzstorch als windkraftempfindliche Art der Roten Liste Kategorie 3 (gefährdet mit weniger als 100 Brutpaaren im Land) mit einem ungünstigen Erhaltungszustand (LUBW

2015) führt die Tötung schon eines einzelnen Individuums zu einer weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population im Land. Laut LUBW 2015 ist beim

Schwarzstorch bereits das Individuum als die lokale Population anzusehen. Naturschutzfachliches Ziel müsste jedoch sein, dass der momentan im Land als ungünstig

eingeschätzte Erhaltungszustand in einen günstigen Erhaltungszustand überführt wird.

Zudem legen die Seltenheit und geographische Restriktion des Schwarzstorchs nahe, dass die Lebensraumansprüche nicht ohne weiteres erfüllt werden und entsprechend in der Regel hinsichtlich des Tötungsverbots keine wirklich sinnvoll geeigneten CEF- und auch keine CEF-Maßnahmen durchgeführt werden können. Das Tötungsrisiko kann aus Sicht BUND, NABU und LNV nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Auch das Störungsverbot kann aus Sicht von BUND, NABU und LNV nicht Sicherheit ausgeschlossen werden. Schwarzstörche sind als störungsempfindliche Art eingestuft sind und es ist zu vermuten, dass Flüge durch das Gebiet des geplanten Windparks vermieden werden. Dies wiederum führt zu einem erhöhten Energieaufwand bei der Jungenaufzucht und somit zu einer geringeren Überlebenswahrscheinlichkeit der Jungtiere.

Zusammenfassen lässt sich konstatieren, dass sowohl das Tötungsverbot als auch das Störungsverbot nach §44 Abs. 1 Nr. 1 + 2 nicht ausgeschlossen werden kann. Da aus unserer Sicht auch keine Möglichkeiten zu Ausgleichsmaßnahmen oder Ausnahmegenehmigungen möglich sind, ist das Verfahren aus unserer Sicht nicht genehmigungsfähig.

5. Faktisches Vogelschutzgebiet

Das Vorhaben soll in einem Bereich verwirklicht werden, der unstreitig in einem als „faktisches Vogelschutzgebiet“ anzusprechenden Gebiet gelegen ist. BUND und NABU haben mit Schreiben vom 11. Dezember 2014 an das MLR einen Antrag auf Ausweisung eines Vogelschutzgebiets für den Schwarzstorch im badischen Odenwald gestellt. Das in dem Schreiben abgegrenzte Gebiet stellt ohne Zweifel eines der flächenmäßig geeignetsten Gebiete für die genannten Vogelarten in Baden-Württemberg dar; dies gilt insbesondere für den Schwarzstorch. Nach dem LUBW-Fachkonzept zur Abgrenzung von Vogelschutzgebieten in Baden-Württemberg sollen für den Schwarzstorch mehr als 80 % der baden-württembergischen Population innerhalb von ausgewiesenen VSG liegen. Dies ist bisher nicht der Fall. Als Flächenbezug für die Festlegung von VSG ist das nach zutreffender allgemeiner Auffassung das jeweilige Bundesland heranzuziehen. Dies war bereits bei der Ausweisung der bisherigen VSG Praxis so und wurde von der EU-Kommission (nur) in dieser Form anerkannt.

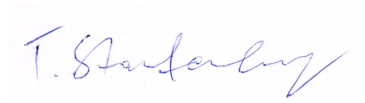
Im Bereich des beantragten, aber noch nicht genehmigten Vogelschutzgebietes, also des so genannten faktischen Vogelschutzgebietes gelten besondere Vorgaben, die sich aus der noch nicht erfolgten gründlichen Kartierung und Ausweisung des Gebietes ergeben. So ist es nicht erlaubt, Planungen auszuführen, die den Erhaltungszustand der geschützten Vogelarten beeinträchtigen.

Nach unserer Auffassung ist es nicht möglich, die Erreichung der Erhaltungsziele zu überprüfen, so lange diese noch nicht eindeutig für das bestimmte Gebiet festgelegt wurden. Insofern stimmen wir nicht mit dem "Konzept zur Erfassung der Avifauna im Bereich eines faktischen Vogelschutzgebiets „Odenwald“ der LUBW (2015)" überein. Zudem ist die vorhandene Datengrundlage zu gering, um zu einer genauen Einschätzung der Populationsgröße und -entwicklung und somit des Erhaltungszustandes der einzelnen relevanten Vogelarten im faktischen Vogelschutzgebiet kommen zu können. (Im Konzept der LUBW (s.o.) wird nur sehr vage auf möglicherweise vorhandene Daten der OGBW verwiesen). Somit kann auch nicht korrekt eingeschätzt werden, ob sich die relevanten Vogelarten in einem günstigen Erhaltungszustand befinden und ob dieser durch die geplante Windkraftanlage beeinträchtigt wird.

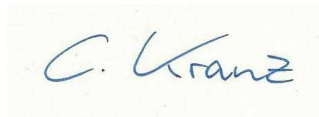
Das strenge Schutzregime für faktische Vogelschutzgebiete bezweckt auch, eine an ornithologisch-fachlichen Kriterien ausgerichtete Gebietsausweisung und -abgrenzung offen zu halten und nicht durch vorangehende beeinträchtigende Planungen unrealistisch werden zu lassen. (BVerwG, Urteil vom 27.03.2014 - 4 CN 3.13)

Der Naturschutzbund NABU hat seinen Abgrenzungsvorschlag für das Vogelschutzgebiet Odenwald als Ganzes in jüngster Zeit präzisiert und drei „Kernzonen“ definiert, die er als im besonderen Maße schutzwürdig ansieht (siehe Anlage 1, Kernzonen schraffiert dargestellt). Das Plangebiet des Windparks liegt in einer solchen „Kernzone“ und ist daher umso mehr von Beeinträchtigungen frei zu halten.

Das Vorhaben widerspricht aus unserer Sicht, insbesondere mit Blick auf den europaweit geschützten Schwarzstorch, den Vorgaben der europäischen Vogelschutzrichtlinie und ist daher nicht genehmigungsfähig.



Tobias Staufenberg
Regionalgeschäftsführer
BUND Baden-Württemberg



Christiane Kranz
Geschäftsführerin
NABU Rhein-Neckar-
Odenwald

gez.
Berthold Weigand
LNV-Arbeitskreis
Neckar-Odenwald-Kreis

Literatur

Büro für faunistische Fachfragen & PGNU (Planungsgruppe Natur und Umwelt) (2015): Schwarzstorcherfassung Baden-Württemberg; Schwarzstorchkartierung Baden-Württemberg in Los Odenwald-Ost. Ergebnisse der Kartierung 2015. Gutachten im Auftrag der LUBW.

Büro für faunistische Fachfragen & PGNU (Planungsgruppe Natur und Umwelt) (2016): Schwarzstorcherfassung Baden-Württemberg; Schwarzstorchkartierung Baden-Württemberg im Los B und C im Odenwald-Ost. Ergebnisse der Kartierung 2016. Gutachten im Auftrag der LUBW.

Emch & Berger GmbH (2016): Raumnutzungsanalyse – Auswertung Schwarzstorch.

Laier, F. (2016): SST-Daten aus Ornitho.de (NOK) von 2014 - heute im erweiterten Umfeld von Hainstadt vom 29.08.2016.

LUBW (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg) (2015): Hinweise zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen.

UNB NOK (Untere Naturschutzbehörde Neckar-Odenwald-Kreis) (2016): Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Neckar-Odenwald-Kreis im Genehmigungsverfahren nach § 4 (BImSchG) zur Errichtung und Betrieb eines Windparks in Buchen-Hainstadt mit 4 Anlagen